Urschrift

Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses Pähl

am 30.04.2015

I. Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)	
2.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung; BV: Aufsto-	
	ckung eines Einfamilienhausese, Fl.Nr. 925/19, Gemarkung Fischen	
3.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Errichtung eines Ersatzstadels Flur Nr. 3096 Pähl	
4.	Vollzug der Baugesetze - Errichtung einer Produktions und Lagerhalle Flur Nr. 615	
	Pähl	
5.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Errichtung eines EFH mit Garage u. Carport Flur	
	Nr. 6862/6 und Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungs-	
	planes Geissbichlstr.	
6.	Auftragsvergabe Straßenausbau "Rest Zahlfeldstraße"	
7.	Bündelausschreibung Strom (Lieferbeginn frühestens 01.01.2017 - 31.12.2019) durch	
	die Firma Kubus	
8.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes	
9.	Ausbau des Breitbandnetzes im Gemeindegebiet - Auftragsvergabe und Bekanntma-	
	chung	
10.	Vollzug der Baugesetze - Errichtung einer überdachten Terasse Flur Nr. 395/4 Pähl	

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

ANWESEND

Name Bemerkung

Vorsitzender

Werner Grünbauer

Mitglieder

Alexander Zink Thomas Baierl Daniel Bittscheidt Wolfgang Czerwenka Richard Graf Daniel Greinwald Günther Hain Ursula Herz Robert Kergl Claudia Klafs Helmut Mayr Gerhard Müller Stephan Schlierf Kaspar Spiel

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 24.04.2015 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 24.04.2015 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 20:30 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:	Der Schriftführer:
Werner Grünbauer 1. Bürgermeister	Daniela Dick

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 21.05.2015.

Begrüßung

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 24.04.2015 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)

Sachverhalt:

Genehmigung des Protokolls (öffentlicher Teil) vom 09.04.2015.

Beschluss:

Das Protokoll (öffentlicher Teil) vom 09.04.2015 wird genehmigt.

Abstimmung 14:0

2. <u>Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung;</u>
BV: Aufstockung eines Einfamilienhausese, Fl.Nr. 925/19, Gemarkung Fischen

Sachverhalt:

Die Baugenehmigung zur Aufstockung eines Einfamilienhauses auf Fl.Nr. 925/15, Gemarkung Fischen (Hohe Rainäckerstr. 4) wurde mit Bescheid vom 22.11.2011 durch das LRA Weilheim erteilt.

Mit Schreiben vom 30.03.2015 wurde um eine Verlängerung der Baugenehmigung ab November 2015 um weitere 2 Jahre gebeten.

Beschluss:

Der GR stimmt der Verlängerung der Baugenehmigung um 2 Jahre gemäß Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayBO zu.

Abstimmung 14:0

3. <u>Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Errichtung eines Ersatzstadels Flur Nr.</u> 3096 Pähl

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Aussenbereich und ist privilegiert n. § 35 Abs.1 BauGB. Das Vorhaben liegt im Lanschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet.



Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben auf Flur Nr. 3096 Gemarkung Pähl zu. Der südlich bestehende Baum sollte aus Sicht der Gemeinde erhalten werden.

Abstimmung 14:0

4. <u>Vollzug der Baugesetze - Errichtung einer Produktions und Lagerhalle Flur Nr. 615 Pähl</u>

Sachverhalt:

Errichtung einer baulichen Anlage im Außenbereich n. § 35 BauGB. Das Vorhaben entspricht den Ausführungen der bereits genehmigten Bauvoranfrage. Gemäß der vorgelegten Planung liegt eine Überschreitung der Außenbereichsgrenzen vor, die aber genehmigungsfähig ist. Darüberhinausgehende Erweiterungen werden nicht zugelassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben auf Flur Nr. 615, Pähl zu und weist den Antragsteller und Grundeigentümer darauf hin, dass zukünftige Erweiterungen über das geplante Bauvorhaben unzulässig sind.

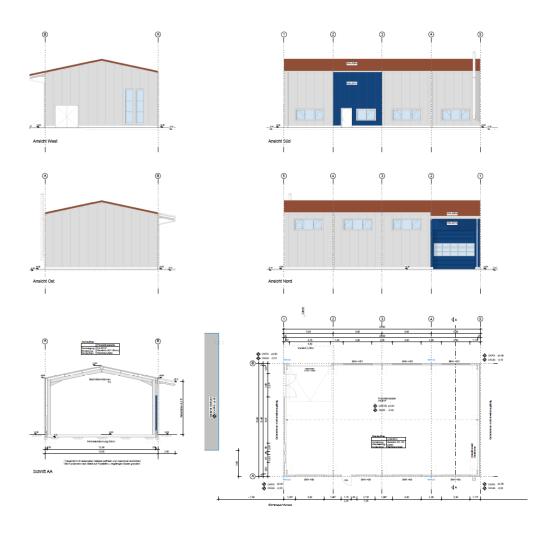
Vermessungsamt Weilheim i.OB

Hofstraße 21 82362 Weilheim i.OB

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 1000 zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorlV Erstellt am 22.04.2015

Flurstück: 615 Gemarkung: Pähl Gemeinde: Pahl
Kreis: Weilheim-Schongau
Regierungsbezirk: Oberbayern 4438976 585 Fl.St.613 Kugler Pauline, Josef ONETE TO DO gepl. Produktionshalle SD12°; OK FFB +0,00 16m-Privileg 617/2 mittleres Gelände Abstandsfläche Faktor



Abstimmung 14:0

5. <u>Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Errichtung eines EFH mit Garage u.</u> <u>Carport Flur Nr. 6862/6 und Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Geissbichlstr.</u>

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des B-Planes "Geissbichlstr.". Mit Sitzung vom 21.03.2013 bzw. 24.01.2013 wurden im nachbarlichen Grundstück gleichgeartete Abweichungen zur Firstrichtung und Kniestockhöhe genehmigt. Die Festsetzungen des B-Planes sehen eine Bebauung mit I+D und einer Kniestockhöhe von 1,60 m vor. Unter Berücksichtigung des Dachaufbaus von ca. 60 cm wird die maximal zulässige Höhe des Kniestockes um ca. 70 cm überschritten. Der Antragsteller wählt die Minimaldachneigung vom 22 Grad. Es fehlen im B-Plan die Festsetzungen mit zulässigen Höhenkoten. Die bebaute Grundfläche des Hauptgebäudes beträgt 105,6 qm. (zul. 150).

Demnach beantragt der Antragsteller ein Befreiung zum gültigen Bebauungsplan unter Ziffer A sowie eine Abweichung von der vorgegebenen Firstrichtung. Das vorgegebene Baufenster wird geringfügig überschritten.

BGM erläutert die einzelnen Befreiungen im Detail. Die abweichende Firstrichtung ist eine unbedeutende Abweichung, die aber orientiert an den vorstehenden Häusern und dem unzureichenden Schnitt des Baufenster genehmigungsfähig ist. Mit einer Baufläche von 106 qm wird die maximal mögliche Bebauung von 150 qm deutlich unterschritten. Ebenso genehmigungsfä-

hig ist die abweichende Höhe des Kniestocks. Gemäß B-Plan beträgt diese 1,40 m. Der B-Plan weist aber keine Wandhöhen aus. Somit könnte der Antragsteller deutlich höher bauen. Mit dem Antragsteller wurde vereinbart, dass zur Minimierung der Beeinträchtigung für die Nachbarn die westseitige Geländeanhebung abgetragen wird, die Garage als Flachdachgarage errichtet wird und die Geschossflächen nicht erhöht werden, sondern dafür eine Befreiungen von den Festsetzungen zum Dachgeschoss gem. Planentwurf genehmigt werden.

Beschluss:

Die Abweichung der Firstrichtung ist unbedeutend und genehmigungsfähig. Aufgrund der unzureichenden Festsetzungen im B-Plan sind die Abweichungen genehmigungsfähig. Selbiges gilt für die Überschreitung der Baugrenzen. Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag nebst isolierter Befreiungen zu den Festsetzungen für Flur Nr. 682/6 Fischen zu genehmigen.

Abstimmung

14:0

GR Bittscheid Art 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschsosen.

6. <u>Auftragsvergabe Straßenausbau "Rest Zahlfeldstraße"</u>

Sachverhalt:

Die Ausschreibung der beschränkten öffentlichen Vergabe für die Straßenbauarbeiten "Ausbau Rest Zahlfeldstraße" lief bis 21.04.2015.

Der Submissionstermin (Eröffnung der abgegebenen Angebote) fand ebenfalls am 21.04.2015 um 11.00 Uhr statt.

Ausgeschrieben war die Baustelleneinrichtung, das Freimachen des Baufeldes, die Erdarbeiten, der Unterbau und Deckenbauarbeiten, die Entwässerungsarbeiten, die Pflasterarbeiten sowie sonstige Arbeite und Kleinpositionen mit einer Kostenkalkulation durch Herrn Dipl.-Ing. Demmel mit 39.865 €.

Insgesamt wurden 6 Firmen angeschrieben. Von 3 Firmen wurden Angebote abgegeben.

Das günstigste Angebot wurde von der Firma Werk Oberland, Huglfing mit einer Auftragssumme von € 39.160,38 abgegeben.

Die Angebotssummen wurde durch Herrn Dipl.-Ing. Demmel geprüft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Firma Werk Oberland, R. Strohmaier GmbH, Weiden 3, 82386 Hugling, mit den Straßenbauarbeiten "Ausbau Rest Zahlfeldstraße" zu beauftragen. Die Firma Werk Oberland hat im Rahmen der beschränkten öffentlichen Vergabe das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Abstimmung

15:0

7. <u>Bündelausschreibung Strom (Lieferbeginn frühestens 01.01.2017 - 31.12.2019) durch die Firma Kubus</u>

Sachverhalt:

Zu Beschluss 1.

Ziel der Bündelausschreibungen ist es, durch den Wettbewerb günstigere Strompreise zu erhalten. Zu diesem Zweck werden gebündelte Ausschreibungen durchgeführt, das heißt eine grö-

ßere Anzahl Kommunen wird jeweils in einem Bündel zusammengefasst. Grundsätzlich werden bezirksweite Bündel angestrebt. Mit Blick auf die mittelstandsfreundliche Gestaltung der Bündelausschreibungen kann es notwendig sein, weitere Ausschreibungsbündel zu definieren. Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH erbringt die Leistung in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag. Dieser hat den Kooperationspartner gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bundesweit ermittelt. Die KUBUS GmbH ist der derzeit einzige Anbieter eines elektronischen Ausschreibungsportals für Kommunen.

Daher wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten für die Dienstleistung beim Ausschreibungsverfahren verzichtet. Die Verwaltung fertigt einen entsprechenden Vergabevermerk. Der Dienstleistungspreis beträgt **netto 1.020** € (davon Grundpreis: **650** €, 26 Abnahmestellen à $10 \in \mathbf{260} \in \mathbf{0}$ leistungsgemessene Abnahmestellen à $165 \in \mathbf{0} \in \mathbf{0}$ plus $10 \in \mathbf{0}$ pro volle 7.500 kw/h pro Jahr bei pauschaler Abrechnung der Stromkosten Straßenbeleuchtung; in Pähl gemäß Abrechnungen 2013 und 2014 im Mittel 83.000 kw/h / 7.500 = 11,01; entspricht 11 x 10 € = **110** €)

Zu 2.

Aufgrund der Bündelbildung ist eine Verfahrensträgerschaft durch die einzelnen Teilnehmer nicht praktikabel. Träger sämtlicher Bündelausschreibungen ist deshalb der Bayerische Gemeindetag, der sich hierzu ausdrücklich bereit erklärt hat. Die KUBUS GmbH arbeitet dem Gemeindetag als Dienstleister zu. Die wesentlichen verfahrensleitenden Entscheidungen (Ausschreibungsunterlagen/ Zeitplan, insbesondere Tag der elektronischen Auktion und Zuschlagsentscheidung) trifft ein für jeden Bezirk gebildeter Vergabeausschuss. In diesem sind der/die jeweilige Bezirksvorsitzende des Gemeindetags sowie der zuständige Referent und ein fachkundiger Mitarbeiter des Gemeindetags Mitglied. Die Kommune/der Zweckverband wird über alle Verfahrensschritte informiert. Weitere Entscheidungen sind durch den Teilnehmer nicht zu treffen.

Zu 3.

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist für die Beschaffung von 100 % Ökostrom im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten in Höhe von 5 bis 6 % bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

Die Bündelausschreibung von 100 % Ökostrom hat zur Voraussetzung, dass die elektrische Energie nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen muss. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Deren Definition erfolgt in Anlehnung an die Empfehlung des Umweltbundesamts. Danach ist Strom aus erneuerbaren Energien

- Strom, der in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils aus Pumpstrom,
- der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen.
- der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

Erneuerbare Energien in diesem Sinne sind ausschließlich Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie), Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse (einschließlich Biogas), Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 in ihrer durch Verordnung vom 1. Januar 2012 geänderten Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 der BiomasseV gerecht wird.

Zu. 4.

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Datenerfassung noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtungsanlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten).

Hinweis:

Abänderungen bei den Ausschreibungskonditionen, z.B. die Zulassung von Haupt- und Nebenangeboten sind nicht möglich.

Der Gemeinderat billigt die Beschlussentwürfe, bittet aber zu Beschlussvorschlag 4 um die Einholung von beiden Angeboten. BGM erläutert noch, dass die Straßenbeleuchtung sukzessive auf energiesparende LED umgestellt werden soll. Hierfür wurde die EON bereits beauftragt, einen Beleuchtungsplan zu erstellen. Konkret werden voraussichtlich in diesem Jahr noch ca. 15 Leuchten erneuert. Hierzu sollten auch in den kommenden Jahren Mittel in den Haushalt mit eingeplant werden. Konkrete Kostenvoranschläge werden nach dem Gespräch mit der EON vorgelegt.GR Müller bittet um Prüfung, ob die Errichtung von PV-Anlagen sinnvoll ist.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen. Das Honorar der Kubus GmbH beträgt netto 1.020 €.

Abstimmung

15:0

Beschluss:

Die Gemeinde überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.

Abstimmung 15:0

Beschluss:

Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2017 bis 2019

o con in real mon act Banacia accomplishing 2017 bio 2016		
"Normalstrom" (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich)		
alternativ:		
"100 % Ökostrom"		
beschafft werden.		

Der Gemeinderat bittet um die Abgabe von Angeboten für beide Lösungen.

•

Abstimmung 15:0

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

8. <u>Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes</u>

Sachverhalt:

- 1. Geländer am Kathederweg ist bereits vorbereitet und wird vom Bauhof zeitnah erledigt.
- 9. <u>Ausbau des Breitbandnetzes im Gemeindegebiet Auftragsvergabe und Bekanntmachung</u>

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in nichtöffentlicher Sitzung über die eingegangenen Angebote beraten und hat nun über die Auftragsvergabe unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Förderbescheidstelle der Regierung von Oberbayern zu beschließen

10. <u>Vollzug der Baugesetze - Errichtung einer überdachten Terasse Flur Nr. 395/4 Pähl</u>

Abstimmung

14:0

GR Müller Art. 49 GO